

Nn.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königl. Decret, denjenigen Aufwand betreffend, welcher durch die Maaßregeln zu Milderung des Nothstandes in den Jahren 1846—1848 herbeigeführt worden ist.

Gingegangen den 15. Mai 1852.

(Decret, Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 135 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Act. Beil. zur III. Abtheil. 1. Bd. S. 173 flg.

Protokolle der zweiten Kammer, Landt.-Act. III. Abth. S. 231 flg.

Mittheilungen derselben S. 820 flg.)

In Folge der Mißernte des Jahres 1846 trat sehr bald ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel und hierdurch ein allgemeiner Nothstand ein. Um ihm soweit möglich abzuhelpfen, glaubte die Staatsregierung zu außergewöhnlichen Maaßregeln greifen zu müssen. Sie berief zunächst eine außerordentliche Ständeversammlung und verlangte unter Darlegung der damaligen Verhältnisse die Ermächtigung: den durch die Nothstandsmaaßregeln verursachten und noch entstehenden Aufwand vorläufig aus der Staatscasse bestreiten zu dürfen. Diese Ermächtigung wurde in der ständischen Schrift vom 23. März 1847 ertheilt, dagegen Seiten der Regierung die Zusicherung gegeben, wegen definitiver Bewilligung dieses Aufwandes der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zugehen zu lassen. Diese Vorlage ist mittelst allerhöchsten Decrets an die damalige Ständeversammlung gelangt, betrifft aber nicht bloß den Nothstand des Jahres 1847, sondern umfaßt zugleich den durch die Nothstandsmaaßregeln des Jahres 1848 herbeigeführten Aufwand. Die Ursachen, welche es der Regierung unmöglich gemacht haben, die versprochene Vorlage eher an die Kammer zu

Beilage zur zweiten Abtheilung. 1. Bd.

62